

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Weitersborn vom 17.12.2013

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.98) neuester Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S.175) folgende Satzung beschlossen

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.06.2010 außer Kraft.

Weitersborn, den 17.12.2013

DS

(Ortsbürgermeister)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten)

1. Für den Erwerb eines Familiengrabes mit zwei Grabstellen an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung auf die Dauer von 40 Jahren 240,-- €

II. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung 90,-- €
2. Überlassung einer Urnengrabstätte 90,-- €
3. Überlassung eine Urnengrabstätte im Anonymen Feld 120,-- €
4. Nutzungsrecht der Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Grabstätte 90,-- €

III. Aushebung der Gräber

1. Für die Bestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab 100,-- EUR
2. Für die Bestattung eines Kindes unter 5 Jahren 200,-- EUR
3. Für ein Urnengrab 150,-- EUR

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Benutzung je Begräbnisfall 20,-- EUR